

Dienstanweisung des Landes-Feuerwehrkommandanten mit allen COVID-19 Maßnahmen für das Feuerwehrwesen in Oberösterreich.

1) Allgemeine Maßnahmen

Aktuelle COVID-Maßnahmen.

Alle aktuell gültigen Maßnahmen befinden sich auf der Homepage des Oö. LFV ([aktuelle Maßnahmen](#))

Zu beachten:

- Mindestabstand von **2 Meter** nach Möglichkeit einhalten
- Maßnahmen des Oö. LFV einhalten
- Risikogruppe: Es liegt in der Eigenverantwortung jedes Mitgliedes bei Zugehörigkeit zur Risikogruppe am Feuerwehrdienst teilzunehmen.
- Aufzeichnungen über alle im Feuerwehrdienst tätigen Mitglieder sind zu führen (syBOS).

Jahresvollversammlungen:

- Die **gesetzliche Verpflichtung**, eine Jahresvollversammlung durchzuführen, ist **für das gesamte Jahr 2022 ausgesetzt**. Es wird empfohlen, Jahresvollversammlungen aktuell NICHT durchzuführen.
- Eine Abhaltung der JVV in digitaler Form bzw. eine Beschlussfassung durch Umlaufbeschluss ist möglich.
- Der Rechnungsabschluss inkl. Rechnungsprüfung für das abgelaufene Jahr ist jedenfalls wie üblich zu erstellen und an die Gemeinde zu übermitteln. Als Rechnungsprüfer fungieren dabei die bisher festgelegten Personen.
- Die Entlastung des Kassenführers ist im Rahmen der nächstmöglichen JVV zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen.

Die vom Oö. Landes-Feuerwehrverband getroffenen Maßnahmen in Bezug auf COVID-19 gelten für hauptberufliche Feuerwehren (BF und BTF) nur in jenen Bereichen, für die keine betriebsinternen Sicherheitskonzepte in Bezug auf COVID-19 erstellt wurden.

2) Hygienemaßnahmen

- Die allgemein gültigen Hygienemaßnahmen sind einzuhalten ([Hygieneplakat der AUVA](#))
- Auf Körperhygiene achten (regelmäßiges Händewaschen, usw.).
- Hygiene im Feuerwehrhaus beachten (zB Sanitärbereich usw.).
- Sollte sich ein Mitglied krank fühlen, sind das Betreten des Feuerwehrhauses und die Teilnahme am Feuerwehrdienst nicht möglich.
- Etwaige gesundheitliche Einschränkungen in Bezug auf die Allgemeine Einsatztauglichkeit sind zu berücksichtigen.

Atemschutz-Tauglichkeit:

- Feuerwehrmitgliedern nach durchlaufener COVID-19-Erkrankung ist die Atemschutz- bzw. Tauch-Tauglichkeit durch einen Arzt festzustellen ([RL für Tauglichkeit](#)).
Für den allgemeinen Einsatzdienst ist keine Tauglichkeitsuntersuchung notwendig.

Besondere Hygienemaßnahmen im Einsatzdienst:

- Vermeidung von Anhusten und Kontakt mit Körpersekreten des Verletzten
- Verletzten Personen ist nach Möglichkeit eine MNS-Maske anzulegen
- Einsatzhygiene und vorbeugende Maßnahmen konsequent umsetzen.
- Inkorporation und Kontamination durch richtige Vorsorge verhindern.
- Persönliche Gegenstände wie Uhr, Schmuck, Piercings, Geldbörse, Handy, Zigaretten nicht in den Einsatz mitnehmen.
- Private Kleidungsstücke soweit möglich ablegen, Schutzbekleidung verwenden.
- Beim Ablegen der Schutzausrüstung die eigene Kontamination vermeiden.
- Schwerer Atemschutz in Ausnahmefällen verwenden, wo kein anderer Schutz möglich.
- Verschmutzte Schutzkleidung, Handschuhe etc. am Einsatzort dicht verpacken und am besten außerhalb des Mannschaftsraumes transportieren.
- Trennung von Einsatzkleidung und Privatkleidung.
- Gründliche Körperreinigung, duschen, Haare waschen, Nagelpflege.
- Essen, Trinken und Rauchen erst nach gründlicher Reinigung.
- Handhabung und Wiederverwendung von Schutzmasken laut Herstellerangaben
- Gesichtsschutzvisier bietet nur einen „Grundschutz“ keinen Ersatz für die vorgeschriebene Maskenverwendung.
- Reinigung des Helmvisiers keinesfalls mit alkoholischer Desinfektion → Reinigung mit Seifenlauge oder nicht-alkoholischem Desinfektionsmittel

3) Alarmierung in Zeiten der Corona-Krise

- Alarmierungen werden grundsätzlich wie kommuniziert durchgeführt:
 - Für zeitkritische Einsätze (Brände, Verkehrsunfälle, sonstige Notfälle) wird lt. Alarmplan vorgegangen.
 - Bei Kategorie-B-Einsätzen (keine Gefahr im Verzug, s.g. Kleineinsätze wie zB Ölspur, Baum-über-Straße usw.) wird das angegebene Bereitschaftstelefon bzw. der Kdt./Stv. telefonisch kontaktiert.
- **Um die Ansteckungsgefahr innerhalb der eigenen Mannschaft so gering als möglich zu halten, sollten im Falle einer Alarmierung immer nur die unbedingt benötigten Einsatzkräfte zum Einsatz ausrücken.**
- Die ausrückende Mindesteinsatzstärke muss in jedem Fall gewährleistet sein!
- Eine Umstellung des Alarmierungssystems bzw. der Vorgangsweisen im Einsatzleitsystem der LWZ ist aufgrund der sehr individuellen Änderungswünsche nicht möglich.

Vorschläge für die feuerwehr-interne Organisation:

Variante 1 - Einteilung von Schicht-Gruppen:

Es werden von der Feuerwehr zwei oder auch mehrere Gruppen festgelegt und eingeteilt, wer wann zu einem Einsatz ausrücken soll. (Tageswechsel, Wochenwechsel, etc.)

Variante 2 - Ausrücke-Anordnung:

Alle Einsatzkräfte kommen im Falle einer Alarmierung wie gewohnt zum Feuerwehrhaus, bleiben jedoch beim Privatfahrzeug. Der Einsatzleiter bestimmt auf Grund des Einsatzgrundes den Umfang der benötigten Mannschaft. Alle anderen Mitglieder können nach gesicherter Einsatzleistung wieder nach Hause fahren.

Variante 3 - Weiterleitung von der WAS-Endstelle an feuerwehr-eigene Verständigungssysteme:

Einteilung oder Gruppierung der Mannschaft durch die Feuerwehr mittels Weiterleitung von der WAS-Endstelle an verschiedene feuerwehr-eigene Systeme. Die Weiterleitung durch solche Systeme an die Einsatzkräfte liegt in jedem Fall in der Verantwortung der Feuerwehr!

Dienstanweisung Maßnahmen im Feuerwehrwesen

Stand: 21. Dezember 2021

4) Einsatzabwicklung bei (Verdachts-) Fällen

- Anordnungen und Auflagen der zuständigen Verwaltungsbehörde sind zu befolgen.
- Darüber hinaus sind folgende Vorgehensweisen einzuhalten:

| Szenario | Vorgehensweise |
|--|---|
| Feuerwehrmitglied ist Verdachtsfall ¹ bzw. bestätigter Fall | Keine Teilnahme am Feuerwehrdienst. Der Kontakt zu anderen Feuerwehrmitgliedern ist zu unterlassen! |
| Gesamte Feuerwehr bzw. ein erheblicher Teil der Feuerwehr weist Verdachtsfälle bzw. bestätigte Fälle auf | Die Feuerwehr ist im WAS außer Dienst zu stellen und rückt nicht aus. Die Alarmierung von zusätzlichen Ersatzeinheiten erfolgt durch die LWZ. Der AFK/BFK ist zu informieren. |
| Die gesamte Gemeinde wurde unter Quarantäne gestellt | Die Feuerwehren der eigenen Gemeinde stellen die Einsatzbereitschaft sicher. Einsätze der Alarmstufe 2 und 3 in der betroffenen Quarantänegemeinde: Feuerwehren, die aus anderen Gemeinden kommen, haben im Einsatzfall den persönlichen Kontakt zu den Einsatzkräften der betroffenen Gemeinde zu vermeiden. (Funk, Telefon, Abstand halten) Die Feuerwehren der Quarantänegemeinde rücken NICHT außerhalb ihres Pflichtbereiches aus! Dies gilt auch für Stützpunktfahrzeuge! |
| Feuerwehrmitglied war in Quarantäne (<u>ohne</u> Ausbruch der Krankheit) | Nach Ablauf der behördlichen Quarantäne wieder voll einsatzfähig. |
| Feuerwehrmitglied war in Quarantäne (<u>mit</u> Ausbruch der Krankheit oder positiv getestet) | Wenn Genesung seitens der Behörde festgestellt, kein potenzielles Risiko für eine Übertragung mehr. Atemschutzträger bzw. Feuerwehrtaucher: Tauglichkeit ist vom Arzt festzustellen. Gesundheitliche Einschränkungen sind jedenfalls zu berücksichtigen (wie z.B. nach einer schweren Grippeinfektion). |

¹ Als Verdachtsfälle gelten jene Personen, welche COVID-19 spezifische körperliche Symptome aufweisen, innerhalb der letzten 10 Tage Kontakt zu nachweislich COVID-19 positiv getesteten Personen hatten oder aus anderen Gründen unter Quarantäne stehen.

5) Umgang mit Schutzmasken

Anlegen und Abnahme von Schutzmasken

Link: [Anlegen und Abnahme von FFP Schutzmasken](#) (Quelle: FF Maria Neustift)

Empfehlungen zum Tragen von FFP-Masken.

- Solange eine FFP-Maske nicht durchfeuchtet, nicht beschmutzt oder kontaminiert und nicht beschädigt ist, behält sie ihre Funktionstüchtigkeit.
- Eine durchfeuchtete FFP-Maske soll umgehend durch eine frische getauscht werden.
- Nach Möglichkeit sollen nach einer Tragedauer von einer Stunde Tragepausen von mind. 5 Minuten eingelegt werden.
- Die Verwendung einer FFP-Maske pro Arbeitstag ist vertretbar. Diese muss einer Person zugeordnet sein (z.B. Kennzeichnung am Halteband).
- Tragepausen sollen möglichst im Freien oder in einem gut durchlüfteten Raum stattfinden, wobei das Abstand halten zu anderen Personen wichtig ist.

Bei der Abnahme der Schutzmaske ist darauf zu achten, dass ein Berühren des Maskenkörpers mit der Hand eine zusätzliche Kontamination ergibt. Dies kann verhindert werden, indem man beim Abnehmen die beiden Gummibänder über den Kopf nach oben abstreift, ohne dabei den Maskenkörper zu berühren und die Schutzmaske anschließend entsorgt. Unmittelbar nach der Abnahme sind die Hände zu desinfizieren.